



GEMEINDE HILGERTSHAUSEN-TANDERN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 19.01.2026
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:13 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Hilgertshausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hertlein, Markus, Dr.

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Florian

Bednarz, Martin, Prof. Dr.

Doldi, Adi

Effner, Rudolf

Glas, Franz

Glas, Ingrid

Hardt, Christoph

Hofner, Markus

Huber, Benedikt

Kerzel, Werner

Klink-Johnson, Annabell

Oberhauser, Hubert

Pröbstl, Hans

Schlatterer, Simon

Schriftführerin

Resenscheck, Tania

Verwaltung

Pöhlmann, Jürgen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Murner, Georg

Schadl, Peter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025
2. Information über Bauvorhaben, die in der Bau- und Umweltausschusssitzung behandelt wurden
- 2.1 Antrag auf Baugenehmigung, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 63/78, Gem. Hilgertshausen
3. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung "Baturbo"; rechtlicher Rahmen und Klarstellung der Zuständigkeiten nach der Geschäftsordnung
4. Fahrdienst für Senioren, Information und ggf. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
5. Beschlussfassung über eingegangene Spenden 2025
6. Bericht über den Sozialfonds der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern im Jahr 2025
7. FC Tandern, Antrag auf Zuschuss der Gemeinde zur Umrüstung der Flutlichtanlage, Information und Beschlussfassung
8. Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Hilgertshausen-Tandern auf Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für 2026
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, Information
10. Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Dr. Markus Hertlein eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wünscht der erste Bürgermeister allen anwesenden Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Vertreter der Presse, Herrn Ostermair, ein gutes neues Jahr. Anschließend gratuliert er denjenigen Gemeinderatsmitgliedern, welche seit der letzten Sitzung ihren Geburtstag begangen haben. Dies sind: Herr Benedikt Huber, Herr Florian Bauer, Frau Klink-Johnson, Herr Christoph Hardt, Herr Simon Schlatterer.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen für die heutige Sitzung ausgehändigt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird vom Gemeinderat ohne Einwände genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2 Information über Bauvorhaben, die in der Bau- und Umweltausschusssitzung behandelt wurden

2.1 Antrag auf Baugenehmigung, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 63/78, Gem. Hilgertshausen

Zur Kenntnis genommen

3 Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung "Baturbo"; rechtlicher Rahmen und Klarstellung der Zuständigkeiten nach der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (oft „Baturbo“ genannt) ist am 30.10.2025 in Kraft getreten. Politisches Ziel ist, den Kommunen befristet (bis Ende 2030) mehr Abweichungsmöglichkeiten vom Bauplanungsrecht einzuräumen.

Dieses Gesetz bringt eine Reihe konkreter Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) mit sich, die insbesondere für Gemeinden von zentraler Bedeutung sind. Kernstück ist die Einführung des neuen § 246e BauGB. Dieser Paragraph gibt Gemeinden die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von den üblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften (nur wenn ein Gebäude überwiegend baurechtlich Wohnzwecken dient) abzuweichen, insbesondere von den Grundzügen der Bauleitplanung, um zügig neuen Wohnraum zu schaffen. Das bedeutet, dass für bestimmte Bauvorhaben in bereits bebauten oder vergleichbaren Gebieten auf die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans verzichtet werden kann. Für Kommunen eröffnet sich dadurch ein

erheblicher Handlungsspielraum, sie müssen jedoch die Voraussetzungen sorgfältig prüfen und abwägen, in welchen Gebieten der Bauturbo sinnvoll eingesetzt werden kann.

Damit ein Vorhaben nach § 246e BauGB umgesetzt werden kann, müssen verschiedene rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst muss die Fläche für Wohnbebauung grundsätzlich geeignet sein. Dies betrifft insbesondere bereits erschlossene Gebiete oder solche mit vergleichbarer Bebauung. Trotz der Möglichkeit zur Verfahrensvereinfachung müssen die öffentlichen Belange weiterhin berücksichtigt werden. Dazu zählen unter anderem Umwelt-, Natur-, Lärm- und Nachbarschaftsschutz. Abweichungen von bestehenden Bebauungsplänen oder landesplanerischen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn eine Abwägung der öffentlichen Belange die Beschleunigung rechtfertigt. Die Entscheidungen müssen nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden. Die Gemeinde kann und soll die Zustimmung an bestimmte städtebauliche Anforderungen (Erschließung, Baupflicht, Baulandmodell) knüpfen und muss hierfür innerhalb einer dreimonatigen Prüfungsfrist einen städtebaulichen Vertrag ausfertigen und unterschreiben. Nach Ablauf der drei Monate gilt die Zustimmung der Gemeinde automatisch als erteilt (§ 36a BauGB). Sollte in den drei Monaten keine Einigung möglich sein, kann die Gemeinde jedoch die Zustimmung verweigern.

Darüber hinaus wurden die Befreiungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 3 BauGB erweitert. Gemeinden können nun im Einzelfall oder für mehrere vergleichbare Vorhaben von Festsetzungen eines schon bestehenden Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus abweichen, vorausgesetzt, sie stimmen der Abweichung zu und die öffentlichen Belange sowie die Interessen der Nachbarschaft werden gewahrt. Dies verschafft den Kommunen mehr Flexibilität bei der Nachverdichtung, Umnutzung oder bei Bauvorhaben, die aufgrund bestehender Planfestsetzungen bisher nur schwer umsetzbar waren.

Mit der Einführung des sogenannten „Bauturbo“ im Innenbereich hat das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus auch den § 34 BauGB ergänzt (durch den neuen Absatz 3b), um insbesondere Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich schneller umzusetzen. § 34 BauGB regelt grundsätzlich die Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich und orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Die Neuerung zielt darauf ab, dass Gemeinden künftig Bauprojekte, die der Wohnraumentwicklung dienen, deutlich flexibler genehmigen können, ohne dass ein Bebauungsplan erforderlich ist.

Kern der neuen Regelung ist, dass die Gemeinde Bauvorhaben zulassen kann, die sich in bestehender Struktur einfügen, auch wenn sie von den üblichen Maßgaben der Umgebung abweichen. Dies betrifft insbesondere Höhe, Dichte oder Nutzungsart, sofern dadurch der Wohnraum zügiger geschaffen werden kann. Voraussetzung für die Anwendung ist die zustimmende Entscheidung der Gemeinde: Nur wenn die Kommune das Bauvorhaben als vereinbar mit ihren städtebaulichen Zielen ansieht, kann das beschleunigte Verfahren genutzt werden. Wichtig ist hierbei auf den Gleichbehandlungsgrundsatz zu achten, da einmal genehmigte Gebäude den neuen Rahmen für zukünftige Gebäude bilden, welche dann nicht mehr abgelehnt werden können.

Öffentliche Belange müssen trotz der beschleunigten Verfahren weiterhin berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Nachbarschaft und der Erschließung. Der „Bauturbo“ im Innenbereich eröffnet somit die Möglichkeit, Nachverdichtung und Umnutzung vorhandener Flächen schneller zu realisieren und bestehende Siedlungsstrukturen effizient zu nutzen. Gemeinden können dadurch auf die wachsende Nachfrage nach Wohnraum reagieren, ohne neue Flächen am Stadtrand erschließen zu müssen, was sowohl ökologisch als auch infrastrukturell vorteilhaft ist.

Auch im Bereich des Immissions- und Lärmschutzes gibt es Anpassungen. § 9 Abs. 1 BauGB wurde ergänzt, sodass Gemeinden und Planungsbehörden nun ausdrücklich die Möglichkeit haben, Werte für Geräuschimmissionen festzulegen und in begründeten Fällen Abweichungen von den üblichen Richtwerten zuzulassen. Dies kann dazu beitragen, Bauvorhaben in dichter bebauten Gebieten schneller zu genehmigen, erfordert aber zugleich eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf Nachbarschaft und Umwelt.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung zur Anwendung des „Baturbo“ sind in der Geschäftsordnung so noch nicht geregelt. Die Verwaltung würde jedoch vorschlagen, die Zuständigkeit an die der bisherigen baurechtlichen Tatbestände anzulehnen:

- Eingereichte Bauanträge, welche die Voraussetzungen des § 246e BauGB erfüllen und im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche dargestellt sind, müssen gleichwertig dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtet werden und sollten demnach im Gemeinderatsgremium behandelt werden.
- Bauanträge, welche die Voraussetzungen des § 246e BauGB erfüllen und im Außenbereich auf im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Wohnbauflächen geplant sind, sollten im Bau- und Umweltausschuss behandelt werden, da hierfür bisher die Aufstellung und der Beschluss eines Bebauungsplanes erforderlich gewesen wäre.
- Die Anwendung der Befreiungsmöglichkeit in Fällen des § 31 Abs. 3 BauGB würden ebenfalls, gemäß Geschäftsordnung, durch den Bau- und Umweltausschuss erfolgen.
- Die Anwendung des § 34 Abs. 3 b BauGB ist bisher nicht geregelt, sollte aufgrund der Vergleichbarkeit mit den Befreiungsmöglichkeiten des § 31 Abs. 3 BauGB und deren Folgewirkung nicht durch den Ersten Bürgermeister, sondern durch den Bau- und Umweltausschuss entschieden werden.

Die Entscheidung ob der Baturbo zur Anwendung kommt, trifft das jeweilige Gremium einzelfallbezogen und unter Abwägung der rechtlichen Voraussetzungen. Ob es hierfür ein Rahmenkonzept mit Richtlinien braucht oder ob dies – bei der Vielzahl der unterschiedlichen Fallkonstellationen - überhaupt möglich ist, ist derzeit in Prüfung.

Der erste Bürgermeister fügt noch ergänzend hinzu, dass bei Einsetzung des neuen Gemeinderats im Mai 2026 nach der Kommunalwahl auch eine neue Geschäftsordnung des Gemeinderats erlassen werden muss, in welcher die hier thematisierte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gremien Gemeinderat und Bau- und Umweltausschuss festgeschrieben werden wird.

Das Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Bundesrecht, der „Baturbo“ zielt auf die rechtlichen Voraussetzungen von Wohnbebauung ab. Die gesetzlich geschützten Rechtsgüter (wie Naturschutz, Lärmschutz, öffentliche Belange etc.) werden hierdurch nicht ausgehebelt und sind beim Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach wie vor zu berücksichtigen.

Hier besteht auch die Möglichkeit einer fristwahrenden Ablehnung für die Gemeinde, um erforderliche Prüfungen weiterzuführen.

Ein Gemeinderatsmitglied erkundigt sich, ob tatsächlich der Grundsatz gilt, dass eine an einer Stelle aufgrund Baturbo getroffene Regelung dann überall gilt.

Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass es für den Gemeinderat sehr wichtig ist, zu beachten, dass mit Entscheidungen zum Baturbo auch Präzedenzfälle geschaffen werden, die an anderer Stelle unter gleichen Bedingungen dann natürlich nicht anders entschieden werden dürften. Hier liegt eine besondere Verantwortung beim Gemeinderat.

Die Frage, ob durch den „Baturbo“ die Stellplatzsatzung ausgehebelt wird, wird verneint.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass Bauanträge, welche die Voraussetzungen des § 246e BauGB erfüllen und im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche dargestellt sind, durch den Gemeinderat behandelt und entschieden werden müssen.

Bauanträge, welche die Voraussetzungen des § 246e BauGB erfüllen und im Außenbereich auf im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Wohnbauflächen errichtet werden sowie Bauanträge, welche die Befreiungsmöglichkeiten des § 31 Abs. 3 BauGB oder des § 34 Abs. 3 b BauGB

(Innenbereich) nutzen wollen, werden im Bau- und Umweltausschuss behandelt und entschieden. Sonstige kommunalrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Diese Festlegungen werden in der noch in diesem Jahr neu zu erlassenden Geschäftsordnung des Gemeinderats verschriftlicht.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

4 Fahrdienst für Senioren, Information und ggf. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Sachverhalt:

Am 14.10.2024 hat der Gemeinderat der Einrichtung eines Seniorenfahrdienstes auf ehrenamtlicher Basis zugestimmt. Ferner wurde am 18.11.2024 beschlossen die aktuell laufenden Kosten des Seniorenfahrdienstes aus dem Sozialfonds der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern zu bestreiten. Diese Festlegung sollte dabei vorerst bis 31.12.2025 gelten.

Nachdem nun das Jahr 2025 abgerechnet ist kann eine Zwischenbilanz gezogen werden.

Die fünf ehrenamtlichen Fahrerinnen/Fahrer des Seniorenfahrdienstes leisteten dabei im Zeitraum Oktober 2024 bis November 2025 260 Fahrten und sind 5.850 km gefahren. Das entspricht rund 20 Fahrten pro Monat.

Ausgaben verursachte der Seniorenfahrdienst im Jahr 2025 in Höhe von 2.353,30 €. Dem standen Einnahmen aus der Trinkgeldkasse der Fahrer/Fahrerinnen in Höhe von 2.155,40 € gegenüber.

Ferner wurde noch Einzelspenden mit Verwendungszweck „Sozialfonds der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern“ in Höhe von 750,00 € geleistet.

Es kann daher ein positives Ergebnis sowohl der Annahme des Angebots durch bedürftige Bürger/Bürgerinnen sowie auch der Finanzierbarkeit gezogen werden.

Ein besonderer Dank gebührt den ehrenamtlichen Fahrern/Fahrerinnen.

Der Gemeinderat und auch die anwesenden Bürgerinnen und Bürger applaudieren den anwesenden Fahrern GR Effner und GR Kerzel, die den Dank stellvertretend entgegennehmen. Auch der zweite Bürgermeister Doldi bedankt sich sehr für diese für Senioren wichtige Einrichtung, die er selbst bereits nutzen durfte.

Ein Gemeinderatsmitglied regt mit einem Augenzwinkern an, nicht von UNKosten in Bezug auf den Fahrdienst von Senioren zu sprechen, da das Wort „Unkosten“ im betriebswirtschaftlichen Sinne nicht existiert, es gibt da nur „Kosten“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Seniorenfahrdienst wie bislang durch Finanzierung der Unkosten aus dem Sozialfonds der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern weiter zu betreiben. Diese Regelung soll vorerst unbefristet gelten.

Der Gemeinderat bittet um eine regelmäßige Information, idealerweise nach rechnerischem Abschluss eines Jahres.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

5 Beschlussfassung über eingegangene Spenden 2025

Sachverhalt:

Entsprechend einer Handlungsanweisung des Bayer. Staatsministerium des Innern soll die Entgegennahme und die zweckgemäße Verwendung der jährlich bei der Gemeinde eingegangenen Spenden durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Aufstellung eingegangener Spenden:

Im Haushaltsjahr 2025 wurde von der Gemeinde eine Sachspende entgegengenommen (private Spenden werden an den gemeindlichen Sozialfonds oder seit der Gründung auch an die Bürgerstiftung geleistet).

Eingang: 05.11.2025

Zweck: Förderung des Feuerschutzes – Freiwillige Feuerwehr Hilgertshausen

Betrag: 289,17 EUR

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der Entgegennahme zur zweckgemäßen Verwendung der geleisteten Spende zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss dem Landratsamt Dachau als Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6 Bericht über den Sozialfonds der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern im Jahr 2025

Sachverhalt:

In der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern wurde im Mai 2013 ein Sozialfonds eingerichtet. Ausgangspunkt war eine Spende in der Größenordnung von 5.000 €.

In den Richtlinien zum Sozialfonds ist vorgesehen, dass im Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten ist.

Der Bericht für das vergangene Jahr lautet wie folgt:

Der Sozialfonds verfügt zum Jahresende 2025 über Mittel in Höhe von 6.573,36 € (zum Jahresende 2024 waren es 5.681,26 €).

Im Jahr 2025 wurde der Fonds durch Spenden in Höhe von 3.405,40 € aufgestockt.

Auf der Ausgabenseite wurden Auszahlungen in Höhe von 2.513,30 € geleistet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

7 FC Tandern, Antrag auf Zuschuss der Gemeinde zur Umrüstung der Flutlichtanlage, Information und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der FC Tandern e. V. beantragte mit Schreiben vom 04.09.2025 (Posteingang 21.10.2025) einen Zuschuss der Gemeinde zur Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf LED-Technik. Ziel der Maßnahme ist die Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf energieeffiziente LED-Technik zur Reduzierung des Energieverbrauchs, Verringerung der CO2 Emissionen und Verbesserung der Lichtqualität. Erwarte wird eine jährliche Energieverbrauchs- bzw. Kostenersparnis von bis zu 76 % gegenüber der alten Anlage.

Die Kostenaufstellung des FC Tandern e.V. sieht neben der beantragten 20 % Förderung durch die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern auch eine Förderung durch den Bayer. Landessportverband (13.459 EUR) Förderung Z-U-G (15.702 EUR) und des Eigenanteils des FC. Tandern e.V. vor.

Gesamtaufwendung für die Umrüstung/Modernisierung gemäß Rechnung der Lumosa GmbH:

Bruttogesamtsumme **44.863,00 Euro brutto**

Der beantragte Zuschuss von 20 % der Gesamtsumme beläuft sich somit auf 8.973,00 EUR.

Gemäß der aktuellen Zuschussregelungen der Gemeinde werden und wurden auch bei den letzten Projektförderungen die etwaigen Eigenleistungen nicht in den Förderumfang einbezogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die geplanten Maßnahmen mit einem Zuschuss von 20% zu fördern. Hierbei werden jedoch die Eigenleistungen außer Betracht gelassen. Das entspricht unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote einen Betrag von insgesamt max. 8.980 Euro brutto.

Grundlage der Bezuschussung sind die tatsächlichen Gesamtkosten, die durch Rechnungsabschriften nachzuweisen sind. Der Zuschuss wird im Haushalt 2026 bereitgestellt und bei entsprechendem Baufortschritt auch ausbezahlt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ein Gemeinderatsmitglied hat an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt, da es im Vorstand des FC Tandern sitzt.

8 Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Hilgertshausen-Tandern auf Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für 2026

Sachverhalt:

Die Kommandanten der beiden Ortsfeuerwehren der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern beantragten die Genehmigung des Gemeinderats zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen im Haushaltsjahr 2026.

Die freiwillige Feuerwehr Hilgertshausen beantragte für das Haushaltsjahr 2026 Beschaffungen in Höhe von 25.500,34 EUR brutto.

Die freiwillige Feuerwehr Tandern beantragte für das Haushaltsjahr 2026 Beschaffungen in Höhe von 19.251,76 brutto.

Bei dem im Januar stattgefundenen Gespräch der Verwaltung mit den Kommandanten der beiden Feuerwehren wurden die Beschaffungsanträge nochmals besprochen.

Die Gesamtsumme der Beschaffungen beläuft sich nun insgesamt auf 44.752,10 EUR brutto. Im Jahr 2025 beliefen sich die beantragten Beschaffungen auf 29.840,66 EUR.

Zwei Gemeinderatsmitglieder bitten darum, zu klären, warum für das neue Fahrzeug der FFW Tandern ein neues Funkgerät mitbeschafft und nicht das alte Gerät aus dem alten Fahrzeug verwendet wurde. Ein Gemeinderatsmitglied erläutert, dass dies aus seiner Sicht sehr wohl möglich sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die beiden Ortsfeuerwehren im Jahr 2026 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 44.752,10 EUR zu. Die genannte Summe wird in den Haushalt für das Jahr 2026 eingestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, Information

In der heutigen Sitzung können keine nichtöffentlichen Beschlüsse bekannt gegeben werden.

Zur Kenntnis genommen

10 Informationen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen oder Anfragen vor.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Dr. Markus Hertlein um 20:13 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gez.

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister

Gez.

Tania Resenscheck
Schriftführung